

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Verordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg.	249
---	-----

Ordnungen

Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat.....	253
---	-----

Bekanntmachungen

FÜRBITTE für die 11. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 24. Oktober 2013 in Bad Herrenalb.....	255
Änderung der Steuerordnung; Genehmigung und Inkrafttreten.....	255

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Berichtigungen

Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Verfassung
der Evangelischen Hochschule
der Evangelischen Landeskirche
in Baden
und der Verordnung
über die Vergabe von Zulagen
zur Besoldung der Professorinnen
und Professoren
der Evangelischen Hochschule
Freiburg**

Vom 24. Juli 2013

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 5 EH-G im Benehmen mit dem Senat der Hochschule hinsichtlich Artikel 1 sowie im Einvernehmen mit dem Evange-

lischen Oberkirchenrat hinsichtlich Artikel 3 Abs. 2 und 3 folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Die Verordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg – Fachhochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert am 16. Januar 2008 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird geändert in:
„Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH).“

2. Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:
„Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 5 EH-G im Benehmen mit dem Senat der Hochschule folgende Verfassung:“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Evangelische Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule) ist staatlich anerkannt; sie ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden (§§ 1 und 3 Satz 1 EH-G).“
 - In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschule fördert die nationale, internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.“
 - Die Absätze 3 und 6 werden gestrichen.
 - Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die Hochschule fördert die Vielfalt der Studierenden und wirkt an der Stärkung ihrer Teilhabechancen mit.“
5. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6**
- Die Mitglieder der Hochschule, ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit bestimmen sich nach § 8 EH-G.“
6. § 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absätze 1 und 3 werden gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, eine gem. § 13 EH-G vorgeschlagene Person zu berufen, und können diese auch nach Erörterung in einer aus jeweils drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und der Hochschule paritätisch gebildeten Kommission binnen vier Wochen nach Mitteilung der Bedenken nicht beseitigt werden, so macht der Senat einen neuen Vorschlag.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Rektorin bzw. Rektors“ durch die Worte „des Rektorats“ ersetzt.
 - Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 12 erhält folgende Fassung:
„Organe der Hochschule sind:
- der Senat und
 - das Rektorat.“
9. §§ 13 und 14 werden gestrichen.
10. § 15 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Senat gehören als Mitglieder an
- stimmberechtigt:
 - die Mitglieder des Rektorats mit der Rektorin als Vorsitzender bzw. dem Rektor als Vorsitzendem,
 - die Dekaninnen bzw. Dekane,
 - eine Professorin bzw. ein Professor aus jedem Fachbereich,
 - eine gewählte Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
 - eine gewählte Vertretung der sonstigen Mitarbeitenden,
 - eine gewählte Vertretung der Studierenden aus jedem Fachbereich,
 - die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3,
 - bei der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) zusätzlich zu den Personen nach den Buchstaben b und c die übrigen Professorinnen bzw. Professoren und Dozentinnen bzw. Dozenten;
 - nicht stimmberechtigt:
 - eine gewählte Vertretung der Lehrbeauftragten,
 - die bzw. der Forschungsbeauftragte nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 2,
 - die bzw. der Weiterbildungsbeauftragte nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d und e sowie Nr. 2 Buchstabe a beträgt jeweils ein Jahr. Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G) gewählt.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „der Rektorin bzw. dem Rektor“ durch die Worte „dem Rektorat oder einem seiner Mitglieder“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag einer Person zur Berufung bzw. zur Wiederberufung als Rektorin bzw. als Rektor durch den Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 13 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 EH-G; der Vorschlag erfolgt durch Wahl,
 - Herstellung des Einvernehmens zu einer Verlängerung der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 EH-G,

3. Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors gem. § 17 Abs. 5,
 4. Vorschlag einer Person zur Berufung als
 - a) Kanzlerin bzw. Kanzler
 - b) Mitglied des Lehrkörpers
 durch den Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 EH-G,
 5. Zustimmung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Vornahme einer Berufung nach Ziffer 4 ohne Ausschreibung der Stelle,
 6. Bildung von Berufungskommissionen,
 7. Entscheidung über die Ausschreibung einer W 3-Stelle und den diesbezüglichen Stellenbesetzungsvorschlag der Hochschule,
 8. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats,
 9. Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenrat beim Erlass der Verfassung der Hochschule gem. § 5 EH-G,
 10. Beschlussfassung über Fragen des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen,
 11. Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
 12. Regelung innerer Angelegenheiten der Hochschule durch Satzung (§ 10 Abs. 1 EH-G), insbesondere Erlass einer Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 EH-G),
 13. Bestellung einer Person zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors; das Nähere regelt eine Hochschulsatzung,
 14. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs der Budgetplanung und des Stellenplans der Hochschule,
 15. Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich von Lehre, Studium und Forschung des Rektorats oder eines seiner Mitglieder, der Dekaninnen bzw. Dekane und von Ausschüssen gem. Absatz 4.“
12. § 16 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 werden gestrichen.
13. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17**
- (1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig,
- für die in dieser Verfassung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
1. Die Rektorin bzw. der Rektor,
 2. die Prorektorin bzw. der Prorektor und
 3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler.
- (3) Dem Rektorat gehören die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 hauptamtlich, das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 nebenamtlich an.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 werden in ihr Amt berufen (§ 13 Abs. 3 und 4 EH-G). Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss haben.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2 wird vom Senat aus den Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors in sein Amt gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und endet stets mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
14. Es wird folgender § 17 a eingefügt:
- „§ 17 a**
- (1) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet das Rektorat anstelle des Senats und unterrichtet ihn über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung. Hält das Rektorat Beschlüsse des Senats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so legt das Rektorat den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums (§ 7 Abs. 3 EH-G) zur Entscheidung vor.
- (2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit es dafür zuständig ist.
- (3) Das Rektorat erlässt die Gebührenregelung (§ 12 Satz 2 EH-G).
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor hat insbesondere die Aufgabe,
- a) die Hochschule nach außen zu vertreten,
 - b) den Vorsitz im Rektorat und im Senat auszuüben,
 - c) die Ordnung in der Hochschule zu wahren und das Hausrecht auszuüben, wobei die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen werden kann, insbesondere der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, den Leitungen von Hochschuleinrichtun-

gen für die jeweilige Einrichtung sowie Mitgliedern des Lehrkörpers für ihre Lehrveranstaltungen,

- d) über die jeweils zuständige Dekanin bzw. über den jeweils zuständigen Dekan darauf hinzuwirken, dass die Professorinnen bzw. Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; die Rektorin bzw. der Rektor ist hierzu weisungsberechtigt, kann dieses Recht aber der Prorektorin bzw. dem Prorektor übertragen.

(5) Die Prorektorin bzw. der Prorektor ist für einen eigenen Bereich, der zwischen ihr bzw. ihm und der Rektorin bzw. dem Rektor festgelegt wird, verantwortlich, zum Beispiel für Lehr- oder Forschungsangelegenheiten.

(6) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist für die Hochschulverwaltung, insbesondere für die Finanzen der Hochschule und die Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung, in Ausführung des Budget- und des Stellenplans verantwortlich. Sie bzw. er regelt die innere Organisation der Hochschulverwaltung und ist gegenüber deren Mitarbeitenden weisungsberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, denen sie nicht von Amts wegen angehören, beratend teilzunehmen.

(8) Das Rektorat gibt sich auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben nach den Absätzen 4 bis 6 einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser bestimmt, welches Mitglied des Rektorats welche Aufgaben der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt. Er bestimmt ferner, über welche Angelegenheiten das Rektorat nur gemeinsam entscheidet. Vorgaben kraft Gesetzes oder kraft dieser Verfassung bleiben unberührt. Der Geschäftsverteilungsplan wird dem Senat und dem Kuratorium bekannt gegeben.

(9) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorin bzw. der Prorektor vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung durch die Prorektorin bzw. den Prorektor erfasst auch den Vorsitz der Rektorin bzw. des Rektors in den Organen der Hochschule.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird von der Rektorin bzw. dem Rektor vertreten.“

16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann einen Beschluss des Rektorats, den sie bzw. er für hausrechtlich unzulässig oder aus wirtschaft-

lichen Gründen für nicht vertretbar hält, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. In diesem Fall legt die Rektorin bzw. der Rektor den beanstandeten Beschluss der Person im Vorsitzendenamt des Kuratoriums zur Entscheidung vor.“

17. In § 21 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „entsprechend dem Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg“ durch die Worte „entsprechend dem Landeshochschulgesetz“ ersetzt.

18. In § 24 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „zehn“ durch das Wort „die“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschule nimmt durch ihre Organe Selbstverwaltung im Rahmen des EH-G und dieser Verfassung wahr.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „des Evangelischen Oberkirchenrates“ durch den Zusatz „(§ 7 EH-G)“ ergänzt.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

20. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen und Gremien der Hochschule gilt Artikel 108 GO entsprechend.

(2) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 111 GO entsprechend.

(3) Hinsichtlich der auf Zeit gewählten Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule gilt Artikel 105 GO entsprechend.

(4) Die Organe der Hochschule können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.“

21. § 31 wird aufgehoben.

22. In den §§ 1 Abs. 2 Satz 1; 2 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 5; 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1; 4 Abs. 2 Satz 1; 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2; 7 Nr. 1, 2 und 3; 8 Satz 1; 10 Abs. 4 Satz 1; 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6; 16 Abs. 4 Satz 3; 20 Abs. 1; 22 Abs. 4; 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2; 25; 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3; 27 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, 4 und 5; 28 Abs. 1, 2 und 3; 29 und in den Überschriften der Abschnitte II und III wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

23. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Verordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg neu bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung der RVO VZB-W2-W3

Die Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (RVO VZB-W2-W3)

vom 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 21) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor und dem Kuratorium“ durch die Worte „das Rektorat im Einvernehmen mit dem Kuratorium“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangbestimmung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Diejenigen Personen, die am 30. Juni 2013 zum Rektor berufen bzw. zum Prorektor gewählt bzw. zum Verwaltungsdirektor ernannt sind, bleiben im Amt und üben dieses als Rektor bzw. als Prorektor bzw. als Kanzler gemäß dieser Rechtsverordnung aus. Die bisherigen Ämter bzw. Funktionen gehen in den neuen Ämtern bzw. Funktionen nach dieser Rechtsverordnung auf.

(3) Das Amt der Kanzlerin bzw. des Kanzlers bleibt unbeschadet der geänderten Funktionsbezeichnung (Kanzlerin bzw. Kanzler statt Verwaltungsdirektorin bzw. Verwaltungsdirektor) wie bisher der Laufbahn des höheren Dienstes der A-Besoldung zugeordnet.

(3) Die Wahlperiode 2013/2014 für die Wahlen nach der Wahlordnung der Hochschule endet mit Ablauf des Sommersemesters 2014 (31. August 2014).

Karlsruhe, den 24. Juli 2013

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Ordnungen

Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat

Vom 26. Juni 2013

I. Grundverständnis und Ziele der Besuche

§ 1

Grundverständnis der Besuche

(1) Die einzelnen Referate des Evangelischen Oberkirchenrates werden einmal in einer Amtsperiode der Landessynode von einer synodalen Kommission besucht (Artikel 72 Grundordnung). Die Besuche sind Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung für die

Erfüllung des Auftrages der Kirche, an der alle kirchlichen Organe mitwirken.

(2) Das Grundverständnis für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat ergibt sich insbesondere aus Artikel 7 der Grundordnung, der die landeskirchlichen Organe verpflichtet, geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit bei der Leitung der Kirche zusammenzuwirken. Der Besuchsdienst der Landessynode dient dazu, dieses Ziel zu fördern.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Besuche

Die Besuche sollen dazu helfen, in Zusammenarbeit von Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat für die Arbeit des besuchten Referates

1. eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,
2. die Ziele der Arbeit zu überdenken und die Erfüllung der im Haushaltsbuch genannten Leistungen zu überprüfen,
3. die praktische Arbeit an diesen Zielen zu messen,
4. die Planungen an diesen Zielen auszurichten und
5. aktuelle Problemstellungen aufzugreifen.

Dabei sollen sich die Besuchenden und das besuchte Referat des Auftrags des Evangelischen Oberkirchenrates vergewissern und diesen stärken. Er beinhaltet sowohl den Aspekt der Dienstleistung für Kirchenbezirke und Gemeinden wie auch den der Aufsichtsführung.

II. Durchführung der Besuche

§ 3

Zeitplan für die Besuche

Die Besuche erfolgen nach einem Zeitplan, den der Landeskirchenrat für eine Besuchsperiode festlegt.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission für einen Besuch

Für den Besuch bei einem Referat des Evangelischen Oberkirchenrates bildet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine Kommission. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Landessynode leitet die Kommission. Daneben gehört je ein Mitglied aus jedem der ständigen Ausschüsse der Landessynode der Kommission an. Bei Bedarf kann die Kommission bis zu zwei weitere Mitglieder der Landessynode hinzuziehen.

§ 5

Bestandteile eines Besuches

(1) Zu einem Besuch gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Planung des Besuches durch Vertreterinnen und Vertreter der Referatsleitung und der Kommission (§ 6);

2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 7);
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Kommission (§ 8);
4. Andacht (§ 9);
5. Gespräche mit den Mitarbeitenden (§ 10 Abs. 5);
6. Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates bei Bedarf (§ 10);
7. Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates (§ 11);
8. Berichterstattung an die Landessynode (§ 12).

(2) Beim Besuch des Referates, dessen Referentin bzw. Referent die Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats übernommen hat, findet darüber hinaus ein Gespräch zwischen der Kommission, dem geschäftsleitenden Mitglied des Kollegiums und der bzw. dem Vorsitzenden der Mitarbeitendenvertretung (MAV) statt.

§ 6

Planung des Besuches

- (1) Der Besuch wird durch ein Planungsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Referatsleitung und der Kommission vorbereitet.
- (2) In diesem Gespräch geht es besonders um
 1. die Festlegung des Zeitrahmens und des Verlaufs des Besuches (§ 5 und § 10 Abs. 5),
 2. die Form der vorlaufenden Berichterstattung (§ 7).
- (3) Die Mitarbeitenden des Referats sind nach diesem Planungsgespräch in geeigneter Form über den anstehenden Besuch zu informieren.

§ 7

Vorlaufende Berichterstattung

- (1) Für die Erarbeitung der vorlaufenden Berichterstattung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach den entsprechenden Vorgaben ist in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten bis zur Übersendung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode vorzusehen.
- (2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst:
 - a) die schriftlichen Unterlagen des letzten Besuches im Referat,
 - b) das Haushaltsbuch,
 - c) den Geschäftsverteilungsplan bzgl. des zu besuchenden Referates sowie eine Auflistung der aktuellen Haushaltsdaten,
 - d) eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehene Ziele,
 - e) Beteiligung des Referats an der Umsetzung von Zielen im Kirchenkompassprozess.
- (3) Das zu besuchende Referat legt dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates rechtzeitig die vorlaufende Berichterstattung zur Beratung vor.

(4) Alle Mitarbeitenden des Referates erhalten in geeigneter Weise die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorlaufende Berichterstattung.

(5) Die vorlaufende Berichterstattung soll spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Besuches den Mitgliedern der Kommission vorliegen.

§ 8

Erstellung eines Diskussionspapiers

Die Kommission erstellt auf Grund der vorlaufenden Berichterstattung ein Diskussionspapier für das Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates.

§ 9

Andacht

- (1) Der Besuch beginnt mit einer Andacht.
- (2) Die Andacht wird nach der üblichen Ordnung gefeiert. Sie wird von Mitarbeitenden des Referates gestaltet. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission richtet ein Wort an die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 10

Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates

- (1) Für die Mitglieder der Kommission besteht die Möglichkeit, zusammen mit der Referatsleitung Mitarbeitende des Referates an deren Arbeitsplatz zu besuchen und sich über die Arbeitsabläufe zu informieren.
- (2) Bei Bedarf wird eine Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates durchgeführt. Sie wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Kommission geleitet. In der Versammlung werden die Hauptpunkte des Diskussionspapiers der Kommission vorgestellt und besprochen.
- (3) Darüber hinaus kann auch über die Arbeitsplatzsituation der Mitarbeitenden gesprochen werden.
- (4) Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Kommission festgehalten.
- (5) Mitglieder der Kommission können darüber hinaus mit Mitarbeitenden des Referates Einzel- oder Gruppengespräche führen. Über diese Gespräche werden keine Protokolle angefertigt.

§ 11

Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates

Die aus der vorlaufenden Berichterstattung gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke während des Besuches werden zwischen der Kommission und der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates in einem Gespräch erörtert. Dabei werden aufgrund des Diskussionspapiers der Kommission die im Haushaltsbuch genannten Ziele überprüft.

§ 12**Berichterstattung an die Landessynode**

(1) Die Kommission erstattet der Landessynode einen schriftlichen Bericht über den Besuch. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Über die weitere Behandlung des Berichtes entscheidet der Ältestenrat der Landessynode. Im Einzelfall kann eine Verständigung über nicht öffentliche Berichte erfolgen.

(2) Die Mitarbeitenden des besuchten Referates erhalten in geeigneter Weise Zugang zu dem Bericht.

III. Inkrafttreten**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Die Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13. November 2002 (GVBl Nr. 3/2003, S. 49) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. Juni 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Bekanntmachungen

**FÜRBITTE
für die 11. Tagung
der 11. Landessynode
der Evangelischen Landeskirche
in Baden
vom 20. bis 24. Oktober 2013
in Bad Herrenalb**

OKR 20.08.2013

AZ: 14/44

Die 11. Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 2013 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 20. Oktober 2013 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

**Änderung der Steuerordnung;
Genehmigung und Inkrafttreten**

OKR 23.09.2013

AZ: 57/1

Die Änderung der Steuerordnung nach Artikel 7 Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung (GVBl. Nr. 7/2013 S. 106) ist am 1. August 2013 in Kraft getreten (Artikel 15 Abs. 2 Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 4 KiStG).

Stellenausschreibungen**Hinweise zu Bewerbungen**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

**I. Gemeindepfarrstellen
Erstmalige Ausschreibungen****Staufen**

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Staufen kann ab 1. Dezember 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Staufen ist ein lebendiges Städtchen mit rund 7.000 Einwohnern in der Kernstadt und den Ortsteilen Grunern und Wettelbrunn. Es liegt im Einzugsbereich von Freiburg im Breisgau und verfügt über eine gute Nahverkehrsanbindung. Zur Kirchengemeinde gehört auch der Ort Münstertal mit rund 5.000 Einwohnern.

Insgesamt zählt die Kirchengemeinde 2.600 evangelische Christen, davon ca. 700 in Münstertal.

Staufen hat eine historische Altstadt und ein reges kulturelles Leben. Staufen und vor allem Münstertal sind stark vom Tourismus geprägt, so dass in den Sommermonaten auch viele Gäste die Gottesdienste besuchen.

Es gibt eine Grundschule und ein Gymnasium, jeweils mit Ganztagesangeboten. Andere weiterführende Schulen befinden sich in den Nachbarorten Bad Krozingen und Heitersheim.

Die Kirchengemeinde besitzt eine im Jahr 1899 erbaute Kirche in Staufen sowie eine 2012 renovierte Kirche in Münstertal. Im denkmalgeschützten, geräumigen Pfarrhaus befinden sich Büro und Pfarrwohnung, die zum 1. Dezember 2013 fertig renoviert ist. Das Pfarrhaus und das gut ausgestattete, 1984 errichtete Gemeindehaus, liegen in unmittelbarer Nähe der Kirche in Staufen.

Zur Gemeinde gehört ein 2005 renovierter Kindergarten in Staufen mit drei Gruppen (ca. 65 Kindern) inklusive einer Ganztagesgruppe. Der Kindergarten ist als fester Bestandteil in die Kirchengemeinde integriert und den Erzieherinnen ist das Zusammenwirken von Kindergarten und Gemeinde sehr wichtig. Die Arbeit mit den Kindern basiert auf einer christlichen Grundhaltung, die sich im Alltagsleben widerspiegelt.

Im Pfarrbüro arbeitet eine erfahrene Sekretärin; im Kindergarten zehn Erzieherinnen. In Staufen und Münstertal kümmert sich jeweils eine Kirchendienerin um die Kirche. Die Organistin, die Chorleiterin sowie der Hausmeister sind nebenamtlich tätig. Eine Stelle des Bundesfreiwilligendienstes ist vorhanden.

Ein engagierter Kirchengemeinderat und ein großer Kreis ehrenamtlich Mitarbeitende übernehmen viele Aufgaben.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien ist der Gemeinde ein besonderes Anliegen. Deshalb hat sie auf Spendenbasis die Stelle eines hauptamtlichen Jugendreferenten in Vollzeit eingerichtet. Unter anderem wurde mit der Umsetzung des Konzepts „KU 3“ begonnen. Die Konfirmandenarbeit teilen sich Pfarrerin/Pfarrer und Jugendreferent nach Absprache. Es besteht eine aktive Pfadfinderarbeit im Stamm Lazarus-von-Schwendi (CPD) mit über 70 Jugendlichen.

In Staufen wird sonntäglich Gottesdienst gehalten. In Münstertal wechseln sich Gottesdienste am Samstagabend und am Sonntag jeweils 14-tägig ab. Außerdem findet jeden Samstag in einem Pflegeheim ein Gottesdienst statt. Der Stelleninhaber / dem Stelleninhaber stehen für die Gottesdienste und für Kasualien Prädikanten und Ruhestandspfarrrer, die in der Gemeinde leben, bei Bedarf zu Seite.

Zur katholischen Seelsorgeeinheit Staufen-Münstertal bestehen gute Beziehungen, die ihren Ausdruck in gemeinsamen Veranstaltungen und Gottesdiensten finden. Diese bereitet ein seit langem bestehender Ökumenischer Arbeitskreis vor.

Das Leben der Gemeinde ist durch die aktive Mitarbeit der Gemeindeglieder in vielerlei Aufgabenfeldern gekennzeichnet. Hierzu gehören unter anderen der Kirchenchor, der Chor „Anklang“, ein Posaunenchor, Kindergottesdienst, CVJM, Hausbibelkreise und Seniorenkreise.

Sie finden in Staufen und Münstertal eine lebendige und offene Gemeinde vor.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das die Vielfalt der Gemeinde wahrnimmt, zuhört und durch ihre/seine Gottesdienste, in Verkündigung und im Alltagsleben uns und andere zum lebendigen Glauben einlädt, ermutigt und seelsorglich begleitet. Wir sind für neue Wege und Ideen aufgeschlossen.

Sind Sie auf unsere Gemeinde neugierig geworden? Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Martin Gekeler, privat Telefon 07633 7863, E-Mail: Gekeler-Staufen@t-online.de oder dienstlich Telefon 07634 402-19, E-Mail: martin.gekeler@heitersheim.de oder Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743, E-Mail: dekanat.breisgau-hochschwarzwald@kbz.ekiba.de gern zur Verfügung.

Wertheim-Bestenheid

(Evangelischer Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wertheim-Bestenheid der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim kann ab 1. November 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wertheim-Bestenheid hat 3.500 Einwohner, davon 1.300 evangelische Gemeindeglieder, und liegt landschaftlich reizvoll im Maintal zwischen Spessart und Odenwald. Bestenheid ist ein relativ junger Stadtteil der Großen Kreisstadt Wertheim. Er hat sich nach 1945 durch die Aufnahme von Flüchtlingen und die Ansiedlung von Industriebetrieben, in den 1980er Jahren durch Übersiedler aus der ehemaligen Sowjetunion, dynamisch entwickelt und verfügt bis heute über attraktive Wohngebiete.

In Bestenheid und in der Wertheimer Kernstadt sind alle Schularten zu finden. Wertheim bietet vielfältige Freizeitangebote, kulturelle Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten. Durch eine gute Anbindung an das Autobahnnetz sind die Städte Frankfurt/Main und Würzburg in kurzer Zeit zu erreichen.

Zur Pfarrgemeinde Bestenheid gehören auch die benachbarten Ortsteile Grünenwört (600 Einwohner / 300 evangelisch) und Mondfeld (900 Einwohner / 150 evangelisch). Diese sind eher ländlich geprägt.

Die Pfarrgemeinde Bestenheid ist Teil der Kirchengemeinde Wertheim, die sich über das Kerngebiet der Großen Kreisstadt Wertheim erstreckt und vier Pfarrgemeinden umfasst.

Ab dem Jahr 2020 sind auf Grund der Bezirksstrukturreform Änderungen im Aufgabenzuschnitt vorgesehen (www.kirchenbezirk-wertheim.de).

In der 1957 erbauten und 1986 renovierten Martin-Luther-Kirche in Bestenheid findet sonntäglich Gottesdienst statt. Die 1970 erbaute Christuskirche in Grünenwört, in der alle 14 Tage Gottesdienst stattfindet, verfügt über einen abtrennbaren Gemeindesaal.

Das geräumige, 2012 energetisch sanierte Pfarrhaus mit 7,5 Zimmern, zwei Bädern, Terrasse und schönem Garten sowie zwei separat zugänglichen Amtsräumen, befindet sich neben der Kirche und dem Gemeindehaus in Bestenheid. Das Gemeindehaus wurde 1955 in Betrieb genommen und 2000 grundlegend renoviert.

Es bestehen gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde.

In Bibelkreisen und Kirchenchören, im Frauenkreis und im Instrumentalkreis sowie in der Gemeindebücherei sind selbstständig arbeitende ehrenamtliche Mitarbeitende engagiert.

Eine Pfarramtssekretärin mit 13 Wochenarbeitsstunden, zwei Kirchendienerinnen/Hausmeisterinnen sowie nebenamtliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker sind ebenfalls im Einsatz.

Zwei Kindertagesstätten befinden sich in evangelischer Trägerschaft: Die Kita Bestenheid (fünf Gruppen, davon zwei Kleinkindgruppen, mit Ganztagsbetreuung) und die Kita Grünenwört (zwei Gruppen, davon eine Kleinkindgruppe, mit Ganztagsbetreuung). In beiden Einrichtungen werden die Kinder von engagierten Mitarbeiterinnen betreut. Die Kindergärten wirken bei Festen und Gottesdiensten regelmäßig im Gemeindeleben mit. Bei der Geschäftsführung werden die Trägerverantwortlichen neuerdings durch das zuständige Verwaltungs- und Serviceamt entlastet.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- gerne mit uns zusammen Gemeinde lebt und gestaltet;
- Bestehendes weiterführt und Neues anregt;
- Mitarbeitende unterstützt und begleitet;
- in Verkündigung und Seelsorge offen auf Menschen zugeht und sie einbindet;
- bereit ist, mit anderen Gruppen und Institutionen zusammen zu arbeiten;
- das gute ökumenische Miteinander fortsetzt.

Engagierte Kirchenälteste unterstützen Sie gerne bei der Durchführung Ihrer Aufgaben.

Wir freuen uns, wenn eine zukünftige Pfarrerin / ein zukünftiger Pfarrer auch eigene Schwerpunkte setzt und besondere Begabungen einbringen möchte. Spielräume dazu sind vorhanden.

Vom Kirchenbezirk wird die Übernahme eines Bezirksauftrages erwartet.

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wertheim-Bestenheid ist eine Patronatspfarrstelle. Die Patronats-

inhaber, Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, werden gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, erhalten Sie nähere Auskünfte bei den Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Thomas Förstel (Telefon 09342 22184) und Herrn Uwe Pape (Telefon 09342 84643) sowie bei Dekan Hayo Büsing (Telefon 09342 1367).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. November 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibung

Hausen-Raitbach (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen-Raitbach ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2013 enthalten.

Für einen ersten Kontakt und weitere Informationen stehen zur Verfügung:

- Dekanin Bärbel Schäfer, Evang. Dekanat Markgräflerland, Basler Straße 147, 79539 Lörrach, Telefon 07621 577096-0 oder E-Mail: dekanat@ekima.info;
- Frau Andrea Digeser, Telefon 07622 63687, Kirchengemeinde Hausen-Raitbach.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Oktober 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Erstmalige Ausschreibung

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 2 – Personalreferat –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab 1. Juni 2014 die Stelle der

Leitung der Abteilung

„Theologische Ausbildung und Prüfungsamt“

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Die Tätigkeit der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters umfasst:

- die Begleitung und Beratung der badischen Theologiestudierenden;
- die Zuweisung und Begleitung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare;
- die Zuständigkeit für das Predigerseminar „Petersstift“;
- die Auswahl und Begleitung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer;
- die Leitung des Prüfungsamtes;
- die Vertretung der Landeskirche in den mit theologischer Ausbildung befassten Gremien;
- die Pflege der Kontakte zur Theologischen Fakultät Heidelberg und anderen Ausbildungsstätten;
- die Zuständigkeit für das Theologische Studienhaus und die Vertretung der Landeskirche in der Morata-GmbH.

Aufgaben im Einzelnen sind:

- Information über und Werbung für das Theologiestudium;
- Entscheidung über die Aufnahme in die Liste badischer Theologiestudierender;
- Begleitung und Beratung der badischen Theologiestudierenden, insbesondere Durchführung der obligatorischen Studienberatungsgespräche und des Kurses zur Berufsorientierung und Eignungsberatung für Theologiestudierende;
- Anbieten und Auswerten der Praktika für Theologiestudierende;
- Koordination und Durchführung der I. und II. theologischen Prüfung;
- Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehrvikariat;
- Zuweisung zum Lehrvikariat in Zusammenarbeit mit der Leitung des Predigerseminars;
- Durchführung von Auswertungstagungen am Ende des Lehrvikariats;
- Mitgliedschaft in der Dozentenkonferenz des Predigerseminars „Petersstift“ in Heidelberg;
- Vertretung der Landeskirche im Vorstand des Diakoniewissenschaftlichen Instituts;
- Mitwirkung bei Entscheidungen im Personalreferat;
- Entwicklung und Darstellung konzeptioneller Überlegungen zur theologischen Ausbildung;
- Vertretung der Landeskirche in den für Ausbildungsfragen zuständigen Gremien der EKD;
- Begutachtung von Anträgen auf Bezuschussung von Druckkosten.

Von Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle wird erwartet:

- Erfahrung im Gemeindepfarramt;

- Promotion und nachgewiesene wissenschaftlich-theologische Weiterarbeit;
- Leitungskompetenz und kommunikative Kompetenz;
- Offenheit für verschiedene theologische Ausrichtungen;
- Mitarbeit in den kirchlichen Verwaltungsstrukturen;
- Erfahrungen in der theologischen Ausbildung.

Zur Aufgabenerfüllung sind der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter zur Sachbearbeitung und für Sekretariatsaufgaben zugeordnet.

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe A 15 LBO Baden-Württemberg.

Auskünfte sind zu erhalten beim Leiter des Personalreferats im Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Helmut Strack, Telefon 0721 9175-200.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

12. November 2013

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibung

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Februar 2014 die Stelle

einer Studienleiterin / eines Studienleiters

am Religionspädagogischen Institut (RPI) für den Religionsunterricht an beruflichen Schulen mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Das Institut hat den Auftrag, die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde zu fördern. Dieser Auftrag wird von einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern mit pädagogischer und theologischer Qualifikation wahrgenommen.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie die Lehrbefähigung für und Unterrichtserfahrung im Religionsunterricht an Beruflichen Schulen / Beruflichen Gymnasien haben. Sie sollten fähig und bereit sein,

- Konzeptionen für Schulentwicklung und für den Religionsunterricht an Beruflichen Schulen zu entwickeln und die Erstellung von Lehrplänen zu begleiten;

- Fortbildung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern verantwortlich durchzuführen bzw. zu leiten;
- aufgrund eigener Erfahrung mit Lernmitteln Kriterien für die Begutachtung und Zulassung von Lernmitteln zu entwickeln;
- Unterrichtshilfen, Lehr- und Lernmittel zu gestalten;
- in einem Team von Pädagogen und Theologen an Religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten;
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mit zu vertreten.

Es wird eine enge Zusammenarbeit mit der Studienleitung für allgemeinbildende Gymnasien erwartet. Die Tätigkeit ist mit der Erteilung von vier Stunden Religionsunterricht verbunden.

Die Besetzung dieser Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung um weitere sechs Jahre ist möglich. Die Dienstbezüge richten sich nach Besoldungsgruppe A 13 LBO Baden-Württemberg (ab der 11. Stufe in A 14 LBO) bzw. es erfolgt eine Eingruppierung gemäß TVöD. Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen ist eine spätere Einstufung in A 14 / A 15 LBO (ab der 11. Stufe in A 15 LBO) möglich.

Für Rückfragen steht der Direktor des Religionspädagogischen Instituts, Herr Dr. Uwe Hauser, Telefon 0721 9175 425 zur Verfügung.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

12. November 2013

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit der Fortbildungen und eine Interessensbegründung beizulegen.

Personalnachrichten

Berichtigungen

Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht:



*Fürchte dich nicht, denn ich habe dich
erlöst; ich habe dich bei deinem Namen
gerufen; du bist mein.*

Jesaja 43,1

Gestorben:

Pfarrer i. R. Bertold A u g e n s t e i n, zuletzt in
Kürnbach, am 31. August 2013.

Pfarrer i. R. Dr. Karl Friedrich B e c k e r, zuletzt
in St. Blasien, am 8. August 2013,

Pfarrer i. R. Walter H e r o l d, zuletzt
Mannheim-Rheinau (Martinsgemeinde), am
9. August 2013,

Prälat i. R. Gerd S c h m o l l, zuletzt Prälat des
Kirchenkreises Südbaden, am 28. August 2013.